Anlage 2 Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
	Art. 1	Trinkwasserinstallation Trinkwasser-Installation	Es sollte die bisherige Schreibweise des Begriffs Trinkwasser-Installation mit Bindestrich beibehalten werden. Eine Änderung der Schreibweise gegenüber der etablierten Schreibweise würde zu einem weitreichenden Aufwand in der Umarbeitung bestehender Schriften und begleitender Texte führen. Da gem. Duden beide Schreibweisen möglich wären, die gesamte Fachwelt sich jedoch an der Schreibweise gem. TrinkwV orientiert, wäre eine nachträgliche Änderung der Schreibweise nur schwer zu argumentieren.
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4	Wasser, das a) sich in einem wasserführenden Apparat oder System befindet, der das aa) zwar an die Trinkwasserinstallation Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und bb) entsprechend § 13 Abs. 3 mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb befindet.	Wasser, dass sich in einem wasserführenden Apparat oder System befindet, das zwar a) an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und b) entsprechend § 13 Abs. 3 mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung befindet. Da es kein b) gibt, macht die Auflistung in der Definition keinen Sinn und sollte zur Vereinfachung des Textflusses reduziert werden (vgl. auch § 2 Nr. 10).

	Anaye 2			
Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:	Begründung des Änderungsvorschlags	
DVQOT C.V	Entwaris cirtiagen.	Streichungen durchgestrichen und in rot ,		
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau		
		(alles ohne Änderungsmodus).		
	§ 2 Nr. 2 e)	Wasserverteilungsanlagen Hausinstallationen: Anlagen der Trinkwasserinstallation Trinkwasser- Installation, aus denen Trinkwasser aus einer	Die Erweiterung um "Systeme" in der Definition ist notwendig, da es sich bei anderen angeschlossenen technischen Systemen (z.B. Heizung, Lösch-, Betriebsoder Laborwasser) zur Verteilung oder Fortleitung von Flüssigkeiten überwiegend nicht um Apparate (wie z.B. leitungsgebundene Wasserspender) handelt. Ein Verweis auf die Regelungen des § 13 Abs. 3 wird zur Klarstellung und gedanklichen Verbindung empfohlen. Angleichung an die Begrifflichkeiten gem. TW-RL; die Verwendung des Begriffs "Hausinstallationen" mit dem Zusatz "ständig" dient der Vereinheitlichung der	
		zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage ständig an Verbraucher abgegeben wird;	Begriffe und ist verständlicher, insbesondere für Verbraucher.	
	§ 2 Nr. 3	"Betreiber", wer natürliche oder juristische Person, die als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Anlage unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände für deren ordnungsgemäße Planung, Errichtung, Instandhaltung und ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Einhaltung der diese Anlange betreffenden Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist oder bestimmenden Einfluss darauf hat;	Die Anpassung dient der Vereinheitlichung mit der bereits gesetzlich vorgegebenen Definition "Betreiber" im Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG), Ausfertigungsdatum 27.07.2021. Die vorgeschlagene Änderung erlaubt zudem eine weitere Klarstellung, dass es sich beim Betreiber im Rahmen des bestimmenden Einflusses auch durchaus um einen Mieter oder Nutzer der Anlage handeln kann.	
	§ 2 Nr. 4 Buchst. a)	zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer Installation Hausinstallation oder	konsequente Nutzung der Begrifflichkeiten: entweder man spricht durchgehend von einer Anlage, einer Trinkwasser-Installation, einer Wasserverteilung oder einer → Hausinstallation; zu viele unterschiedliche	

		Amage 2	<u> </u>
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
			Begriffe dienen nicht dem Verständnis der Vorgaben
			und lassen Spielraum für unerwünschte oder
			fehlleitende Interpretationen
	§ 2 Nr. 10	10. "Nichttrinkwasseranlage" eine Anlage, die	Nichttrinkwasser ist per Definition kein Trinkwasser und
		zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist	wird gem. DIN EN 1717 in eine entsprechende
		und	Flüssigkeitskategorie eingestuft. Daher ist hier der
		a) zur Entnahme von Wasser, das nicht die	Hinweis zu bringen, dass Nichttrinkwassersysteme
		Qualität von Trinkwasser haben muss, bestimmt ist	grundsätzlich nicht unmittelbar mit dem Trinkwasser
		oder	verbunden sein dürfen.
		b) in der Wasser, das nicht die Qualität von	
		Trinkwasser haben muss, im Kreislauf geführt wird	
		und	
		c) die gem. § 1 Nr. 4 mit einer geeigneten	
		Sicherungseinrichtung versehen sein muss.	
	§ 3	(1) Vorschriften, die auf DIN- oder internationale	kann ersatzlos entfallen oder als Tabelle unter § 42
		Normen verweisen, beziehen sich, soweit nicht anders	summiert werden, Vorschlag dient der besseren
		bestimmt, jeweils auf die folgenden Ausgaben:	Lesbarkeit und der "Verschlankung", ersatzweise: "Es
		1. DIN 38404-10, Ausgabe Dezember 2012 der	gelten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der
		DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfah-ren zur	TrinkwV gelten Fassungen"
		Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung -	
		Physikalische und physika-lisch-chemische	
		Stoffkenngrößen (Gruppe C) - Teil 10: Berechnung	
		der Calcitsätti-gung eines Wassers (C 10),	
		2. DIN EN 1484, Ausgabe April 2019 der DIN EN	
		1484, Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung	
		des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und	
		des gelösten organi-schen Kohlenstoffs (DOC),	
		3. DIN EN 1622, Ausgabe Oktober 2006 der DIN	
		EN 1622, Wasserbeschaffenheit - Be-stimmung des	

		Ailiage 2	
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		Geruchsschwellenwerts (TON) und des	
		Geschmacksschwellenwerts (TFN),	
		4. DIN EN 15957-2, Ausgabe Dezember 2013	
		der DIN EN 15975-2, Sicherheit der	
		Trinkwasserversorgung - Leitlinien für das Risiko- und	
		Krisenmanagement - Teil 2: Ri-sikomanagement,	
		5. DIN EN 27888, Ausgabe November 1993 der	
		DIN EN 27888, Wasserbeschaffenheit; Bestimmung	
		der elektrischen Leitfähigkeit,	
		6. DIN EN ISO 6222, Ausgabe Juli 1999 der DIN	
		EN ISO 6222, Wasserbeschaffenheit - Quantitative	
		Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen -	
		Bestimmung der Kolo-niezahl durch Einimpfen in ein	
		Nähragarmedium,	
		7. DIN EN ISO 7027-1, Ausgabe November 2016	
		der DIN EN ISO 7027-1, Wasserbe-schaffenheit -	
		Bestimmung der Trübung - Teil 1: Quantitative	
		Verfahren,	
		8. DIN EN ISO 7899-2, Ausgabe November 2000	
		der DIN EN ISO 7899-2, Wasserbe-schaffenheit-	
		Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken	
		- Teil 2: Verfah ren durch Membranfiltration,	
		9. DIN EN ISO 8467, Ausgabe Mai 1995 der DIN	
		EN ISO 8467, Wasserbeschaffenheit - Bestimmung	
		des Permanganat-Index,	
		10. DIN EN ISO 9308-1, Ausgabe September	
		2017 der DIN EN ISO 9308-1, Wasserbe-schaffenheit	
		-Zählung von Escherichia coli und coliformen	
		Bakterien - Teil 1:	
		Membranfiltrationsverfahren für Wässer mit niedriger	
		Begleitflora,	

Stellung	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	<u>begrundung des Anderdingsvorschlags</u>
Verband:		Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
DVQ31 e.v	Entwuris eintragen.	Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
15 ()			
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		11. DIN EN ISO 9308-2, Ausgabe Juni 2014 der	
		DIN EN ISO 9308-2, Wasserbeschaffenheit - Zählung	
		von Escherichia coli und coliformen Bakterien - Teil 2:	
		Verfahren zur Bestimmung der wahrscheinlichsten	
		Keimzahl,	
		12. DIN EN ISO 10705-2, Ausgabe Januar 2002	
		der DIN EN ISO 10705-2, Wasserbe-schaffenheit-	
		Nachweis und Zählung von Bakteriophagen - Teil 2:	
		Zählung von somatischen Coliphagen,	
		13. DIN EN ISO 11731, Ausgabe März 2019 der	
		DIN EN ISO 11731, Wasserbeschaffen-heit - Zählung	
		von Legionellen,	
		14. DIN EN ISO 11929-1, Ausgabe November	
		2021 der DIN EN ISO11929-1, Bestimmung der	
		charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze,	
		Nachweisgrenze und Grenzen des	
		Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender	
		Strahlung - Grund-lagen und Anwendungen - Teil 1:	
		Elementare Anwendungen,	
		15. DIN EN ISO 11929-2, Ausgabe November	
		2021 der DIN EN ISO 11929-2, Bestim-mung der	
		charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze,	
		Nachweisgrenze und Grenzen des	
		Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender	
		Strahlung - Grund-lagen und Anwendungen - Teil 2:	
		Fortgeschrittene Anwendungen,	
		16. DIN EN ISO 11929-3, Ausgabe November	
		2021 der DIN EN ISO 11929-3, Bestim-mung der	
		charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze,	
		Nachweisgrenze und Grenzen des	
		Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender	

Stellung	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
	ů.	Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
<u> </u>		(alles ohne Änderungsmodus).	
		Strahlung - Grund-lagen und Anwendungen - Teil 3:	
		Anwendung von Entfaltungstechniken,	
		17. DIN EN ISO 14189, Ausgabe November 2016	
		der DIN EN ISO 14189, Wasserbe-schaffenheit -	
		Zählung von Clostridium perfringens - Verfahren	
		mittels Membranfiltra-tion,	
		18. DIN EN ISO 16266, Ausgabe Mai 2008 der	
		DIN EN ISO 16266, Wasserbeschaffen-heit -	
		Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa	
		- Membranfiltrationsver-fahren,	
		19. DIN EN ISO 19458, Ausgabe Dezember 2006	
		der DIN EN ISO 19458, Wasserbe-schaffenheit -	
		Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen,	
		20. DIN ISO 5667-5, Ausgabe Februar 2011 der	
		DIN ISO 5667-5, Wasserbeschaffenheit	
		Probenahme - Teil 5: Anleitung zur Probenahme von	
		Trinkwasser aus Aufbereitungs anlagen und	
		Rohrnetzsystemen und	
		21. ISO 10705-3, Ausgabe Oktober 2003 der ISO	
		10705-3, Wasserbeschaffenheit - Nachweis und	
		Zählung von Bakteriophagen - Teil 3: Validierung von	
		Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in	
		Wasser.	
		(2) Die in Absatz 1 genannten Ausgaben der	
		technischen Normen sind bei der Beuth-Verlag	
		GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen	
		Nationalbibliothek in Leipzig ar-chivmäßig gesichert	
		niedergelegt.	
	§ 11 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen	Analog der Diskussion aus dem Jahr 2011/2012: ohne
		Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen	Kenntnisse über die Existenz einer Anlage, kann das

		Amage 2	<u> </u>
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		Wasserversorgungsanlage oder einer	Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde seinen
		Eigenwasserversorgungsanlage sowie der Betreiber	Überwachungspflichten nicht ausreichend
		einer Wasserverteilungsanlage Hausinstallation, die	nachkommen, z.B. Einhaltung der Beprobungspflicht.
		das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder	
		gewerblichen Tätigkeit bereitstellt, haben dem	
		Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:	
	§ 12	Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage	Anmerkung zum besserem Verständnis und zur
		Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nummer 10	Vermeidung von Fehlinterpretationen
		Buchstabe a hat dem Gesundheitsamt Folgendes	
		anzuzeigen:	
		die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage	
		nach § 2 Nr. 10 spätestens vier Wochen vor Beginn	
		dieser Maßnahme,	
		2. den Übergang des Eigentums oder des	
		Nutzungsrechts an der Nichttrinkwasseranlage nach §	
		2 Nr. 10 auf eine andere Person spätestens vier	
		Wochen vor dem Eintritt des Rechtsübergangs und	
		3. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage	
		nach § 2 Nr. 10 spätestens innerhalb von drei Tagen.	
	§ 13 Abs. 3	Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu	Anmerkung zur besseren Lesbarkeit und Verständnis,
		errichten, dass sie mindestens den allgemein	die Anforderung sollte aus der bisherigen, etablierten
		anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie	Verordnung übernommen werden.
		sind mindestens nach den allgemein anerkannten	
		Regeln der Technik zu betreiben.	
		Wasserversorgungsanlagen sind mindestens	
		nach den allgemein anerkannten Regeln der	
		Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.	
	§ 13 Abs. 6	Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber einer	Auf welcher Grundlage bzw. auf welcher
		zentralen Wasserversorgungsanlage genehmigen,	Informationsbasis soll das Gesundheitsamt das
		abweichend von Absatz 5 Stoffe oder Gegenstände	abschätzen? Ohne Anforderung an eine

Alliage 2			
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um für	Bewertungsgrundlage ist diese Aussage zu schwammig
		Zwecke des Betriebs der zentralen	und lässt Spielraum für Missbrauch. Eine etwaige
		Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen oder	Befristung sollte in der Verordnung eingegrenzt werden:
		abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der	"Ist für max. 3 Jahre zu befristen".
		Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Die	
		Genehmigung ist zu befristen.	
	§ 17	Trinkwasserleitungen und Bauteile aus Blei	Es sind nicht nur Leitungen aus Druckbleirohren in den Bestandsanlagen verbaut, sondern auch Bauteile und Armaturen aus Legierungen mit einem nennenswerten Bleianteil.
	§ 17 Abs. 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der	w.v. es sind nicht nur Leitungen aus Druckbleirohren in
		Trinkwasserleitungen oder, Teilstücke oder Bauteile von	den Bestandsanlagen verbaut, sondern auch Bauteile
		Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden	und Armaturen aus Legierungen mit einem
		sind, hat diese Leitungen oder Teilstücke bis zum 12.	nennenswerten Bleianteil.
		Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der	
		Technik zu entfernen oder stillzulegen.	
	§ 17 Abs. 2-4	(2) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach	Ein verlängerter Bestandschutz kann nicht angewendet
		Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn	werden, wenn eine konkrete Gefährdung der
		der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem	Gesundheit zu besorgen ist (z.B. Kinder im eigenen
		Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2	Haushalt). Die Frist in Abs. 1 ist bereits mehr als
		Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen	ausreichend bemessen, selbst für Hausinstallationen
		für die Versorgung mit Wasser in das	(Wasserverteilanlagen).
		Installateurverzeichnis eines	Bleileitungen hätten bereits seit 2013 ausgebaut sein
		Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist,	sollen, für diese Ausnahme ist keine verhältnismäßige
		einen entsprechenden Auftrag erteilt hat und das	Begründung denkbar.
		Installationsunternehmen bescheinigt, dass der	
		Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis	
		zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar	
		2026 abgeschlossen werden kann.	

-		Ailiage 2	<u> </u>
Stellung	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		(3) Das Gesundheitsamt kann die Frist nach	
		Absatz 1 auf Antrag des Betreibers fer-ner längstens	
		bis zum 12. Januar 2036 verlängern, wenn	
		1. es sich um eine Wasserverteilungsanlage oder	
		Eigenwasserversorgungsanlage han-delt,	
		2. das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt	
		des Betreibers der Wasserversor-gungsanlage	
		genutzt wird und	
		3. eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen	
		regelmäßigen Nutzer insbesondere unter	
		Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht	
		nicht zu besorgen ist.	
		Der Betreiber der betroffenen	
		Wasserversorgungsanlage wird mit der Verlängerung	
		der Frist verpflichtet, dem Gesundheitsamt jegliche	
		relevante Änderung der Zusammenset-zung des	
		Kreises der betroffenen regelmäßigen Nutzer	
		unverzüglich mitzuteilen. Eine nach Satz 2 gewährte	
		Verlängerung der Frist gilt nicht mehr, wenn der	
		Eigentümer der betroffe nen	
		Wasserversorgungsanlage wechselt; in diesem Fall	
		beträgt die Frist ein Jahr nach dem Übergang des	
		Eigentums, frühestens am 12. Januar 2026.	
		(4) Nach Ablauf der sich aus Absatz 1 bis 3	
		ergebenden Frist hat der Betreiber auf Verlangen des	
		Gesundheitsamts die Erfüllung der Pflicht nach Absatz	
		1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen. In den	
		Fällen des Absatz 3 Satz 3 ist dem Gesundheitsamt	
		der Nachweis unaufgefordert spätestens mit Ablauf	
		der Frist zu erbringen. In den Fällen des Absatzes 5	
		Satz 1 Nummer 1 und 2 hat der Betreiber ab dem 12.	

Stellung	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	<u></u>
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		Januar 2026 auf Verlan-gen eines betroffenen	
		Verbrauchers diesem die Erfüllung der Pflicht nach	
		Absatz 1 oder die Verlängerung der Frist schriftlich	
		oder elektronisch nachzuweisen.	
	§ 17 Abs. 6	(6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen	rechtlich extrem fragwürdig, ob ein Installateur diese
		oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer	Meldung seines Kunden gegenüber dem
		Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder	Gesundheitsamt überhaupt vornehmen darf. Die
		Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem	Pflichten obliegen dem Betreiber, der Installateur kann
		Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das	hier nicht wie eine akkreditierte Untersuchungsstelle in
		Gesundheitsamt den Auftraggeber hierüber sowie	die Verantwortung genommen werden.
		über dessen diesbezügliche Pflichten	
		(Meldepflicht, Pflicht zum Ausbau) unverzüglich	
		schriftlich oder elektronisch dokumentiert zu	
		informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die	
		Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von	
		Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im	
		Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren	
	\$ 40	Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.	In Antonon work C.O.Aho. O.D.Johat al. a world facility ins
	§ 18	Während der Gewinnung, Aufbereitung und	In Anlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d, e und f sollte im
		Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in	bestimmungsgemäßen Betrieb eine Aufbereitung nicht erforderlich sein, wenn die Anlagen nach den a.a.R.d.T.
		einer Liste des Bundesministeriums für	geplant und errichtet wurde. Die Aufbereitung des
		Gesundheit enthalten sind. In der Liste wird auch	Trinkwassers zur Anpassung an z.B. einen Werkstoff
		der erforderliche Untersuchungsumfang für die	entspricht nicht den a.a.R.d.T., ebenso wenig wie eine
		Aufbereitungsstoffe spezifiziert. Zur Desinfektion	grundsätzliche Enthärtung in Wasserverteilanlagen.
		von Trinkwasser dürfen nur Verfahren zur	Die Desinfektion von Trinkwasser in einer
		Anwendung kommen, die einschließlich der	Wasserverteilanlage (Hausinstallation) erfolgt nur unter
		Einsatzbedingungen, die ihre hinreichende	sehr eingegrenzten Voraussetzungen nach den
		Wirksamkeit sicherstellen, in die Liste	a.a.R.d.T. im Fall einer Kontamination (die übrigens
		aufgenommen wurden.	durch § 23 auch nicht abgedeckt ist).
	l .	441241141141141414111	asion 3 20 addit more abgoardiction.

Stellung	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	begruinding dee Anderdingsvereemage
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
D1 Q01 0.1	Littwario cirtiagori.	Streichungen durchgestrichen und in rot ,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
Nommemar-Nr.		(alles ohne Änderungsmodus).	
		Im Rohwasser oder Trinkwasser von	
		Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Abs. 2	
		Buchst. a, b und c dürfen während der Gewinnung,	
		Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe	
		und diese nur zu den folgenden	
		Aufbereitungszwecken eingesetzt werden:	
	§ 25 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen	Vereinheitlichung
	3 20 7 100. 1	Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen	Volumentaring
		Wasserversorgungsanlage und, sofern das	
		Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder	
		öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, der Betreiber	
		einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer	
		Wasserverteilungsanlage Hausinstallation oder einer	
		zeitweiligen Wasserversorgungs-anlage haben die	
		verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre	
		Konzentrationen im	
	§ 26 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen	Vereinheitlichung
	3 = 0 7 1.50 1	Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen	, commentating
		Wasserversorgungsanlage, einer mobilen	
		Wasserversorgungsanlage, einer	
		Wasserverteilungsanlage Hausinstallation oder einer	
		zeitweiligen Wasserversorgungsanlage	
	§ 31 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer mobilen	
		Wasserversorgungsanlage, einer	
		Wasserverteilungsanlage Hausinstallation oder einer	
		zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das	
		Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch	
		systemische Untersuchungen nach den in den	
		Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und	

Amayo Z			
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella	
		spec. untersuchen zu lassen zu untersuchen, wenn	
	§ 34 Abs. 1 Nr 3 (neu)	Hausinstallationen in Einrichtungen nach § 23	Die neue EU-Richtlinie sieht unter Artikel 10
	, ,	Abs. 3 Infektionsschutzgesetz	"Risikobewertung von Hausinstallationen" eine
			Risikobewertung für das Trinkwassersystem in der
			Hausinstallation von Gebäuden vor (Trinkwasser-
			Installation).
			Die Wasserversorgung eines Krankenhauses kann
			unmittelbar oder mittelbar Ursache für nosokomiale
			Infektionen, Lebensmittelinfektionen oder -
			intoxikationen sein. Die große Zahl von
			Wasserentnahmestellen und zusätzlichen
			Installationen, z.B. lonenaustauscher, Dosieranlagen,
			Enthärtungsanlagen (mit unterschiedlichen
			Besiedlungsmöglichkeiten) in medizinischen
			Versorgungsbereichen macht die Vielfältigkeit
			hygienischer Probleme im Zusammenhang mit
			Wasserversorgungssystemen verständlich.
			Somit ist einer Kontrolle der zur Verfügung stehenden
			Wasserqualitäten besondere Aufmerksamkeit zu
			widmen.
	§ 34 Abs. 2 Nr. 3 (neu)	bis zum 12. Januar 2036 wenn es sich um eine	W.V.
		Hausinstallation in einer Einrichtung nach § 36	
		IfSG handelt.	
	§ 35 Abs. 1	Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34	Die Anforderung in der derzeitigen Fassung ist zu
		Absatz 1 müssen von einer Person vorgenommen	allgemein gehalten. Analog zu den Anforderungen der
		werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über	42. BimSchV sollte diese Bewertung ausschließlich
		entsprechende Wasserversorgungsanlagen verfügt	nachweislich qualifizierten Fachleuten vorbehalten sein.
		und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch	
		Schulung eine hinreichende Qualifikation für die	

04 !!		7 tinago -	
Stellung	Fundstelle	Anderungsvorschlag Total der Brancher	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
		Bewertung und das Risikomanagement im	
		Trinkwasserbereich hat von einem öffentlich	
		bestellten und vereidigten Sachverständigen oder	
		einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A	
		durchgeführt werden.	
	§ 42 Abs. 4	Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durch-schnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher repräsentativ sind. Dazu kann soll eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts "Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel" erfolgen.	Die freibleibende Form "kann erfolgen" ist unzureichend und ermöglicht andere Vorgehensweisen, die dann nicht bewertbar sind. Die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung in Hausinstallation hat nach den Vorgaben einer gestaffelten Stagnationsbeprobung zu erfolgen.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 5 (neu)	5. Dokumentation über die Festlegung der Probenahmestellen mit Nachweis der Sachkunde des Festlegenden	An mehreren Stellen wird die Festlegung der Probenahmestellen durch den Betreiber oder das Gesundheitsamt gefordert und vorausgesetzt. Hier ist es nur konsequent nach den Vorgaben der aktuellen UBA-Empfehlung zur systemischen Untersuchung auf Legionellen auch die Dokumentation zur Festlegung der Probenahmestellen vorzuhalten.
	§ 45 Abs. 1	Der Betreiber einer zentralen oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat den betroffenen Anschlussnehmern mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des Trinkwassers in der am leichtesten zugänglichen Form schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Der Anschlussnehmer Betreiber einer Hausinstallation	

Allage 2				
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags	
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.		
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im		
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:		
		Streichungen durchgestrichen und in rot,		
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau		
		(alles ohne Änderungsmodus).		
		ist verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an		
		betroffene Verbraucher, die durch ihn mit Trinkwasser		
		versorgt wer-den, schriftlich oder elektronisch		
		weiterzugeben.		
	§ 45 Abs. 2	Der Betreiber einer mobilen oder einer zeitweiligen	Es fehlen die bisherigen Informationspflichten des	
		Wasserversorgungsanlage mit jeweils eigener	Betreibers einer Hausinstallation, die durch diese	
		Wassergewinnung oder einer Hausinstallation hat	Ergänzung reaktiviert werden sollen, insbesondere zu	
		den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich	den durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen auf	
		geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des	Legionellen.	
		Trinkwassers in der am leichtesten zugänglichen		
		Form schriftlich oder elektronisch bereitzustellen.		
	§ 47 Abs. 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nach §	diese Anforderungen sollten grundsätzlich für alle	
		2 Nr. 2 hat dem Gesundheitsamt oder, falls es sich	Wasserversorgungsanlagen gelten, egal ob zentral,	
		um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, der	dezentral, zeitweilig, mobil oder Hausinstallation, da es	
		zuständigen Behörde unverzüglich, nachdem er	immer um den Schutz der Nutzer geht	
		davon Kenntnis erlangt hat, Folgendes anzuzeigen		
	§ 47 Abs. 2	Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten	kann unserer Ansicht nach vollständig entfallen, da	
		Anzeigepflichten gilt Absatz 1 entsprechend für den	auch in Hausinstallationen oder anderen	
		Betreiber	Wasserversorgungsanlagen eine Überschreitung der	
		einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer	Parameter dem Gesundheitsamt zu melden ist. Eine	
		dezentralen Wasserversorgungsanlage bei einem	weitere Unterteilung ist nicht notwendig, da Meldungen	
		plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der	nur bei Bekanntwerden einer Überschreitung zu	
		Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und	erfolgen haben. Anlagen, die auf bestimmte Parameter	
		Trübung in der Wasserversorgungsanlage oder im	nicht untersucht werden müssen, brauchen ergo auch	
		Verteilungsnetz,	keine Meldung abzugeben.	
		einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer		
		dezentralen Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage bei Belastungen des		
		Rohwassers, die zu einer Überschreitung der		
		Grenzwerte, Höchstwerte, Parameterwerte oder		

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.		Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
		Maßnahmenhöchstwerte im Trinkwasser führen können, und einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage bei einer Überschreitung des in Anlage 3 Teil II genannten technischen	
		Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec., sofern dem anzeigepflichtigen Betreiber der Wasserversorgungsanlage kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige nach § 53 Absatz 1 durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist.	
	§ 51 Abs. 1	Wird in einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Hausinstallation Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich	W.V.
	§ 51 Abs. 1 Nr. 1	Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen	ein Betreiber unterliegt grundsätzlich Sachzwängen und Eigeninteressen, daher muss eine Gefährdungsanalyse seit je durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Unabhängig von einer fehlenden Sachkunde des Betreibers kann er allein aus Gründen der Befangenheit diese Gefährdungsanalyse schon nicht selbst durchführen.
	§ 51 Abs. 1 Nr. 2	eine schriftliche Risikoabschätzung Gutachten zur Gefährdungsanalyse unter Beachtung der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten "Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen	Zum Schutz der Verbraucher ist es zwingend erforderlich etwaige Gefährdungen, die von einer Trinkwasser-Installation ausgehen können, zu bewerten und nicht nur abstrakte Risiken abzuschätzen. Die Abschätzung eines Risikos kann immer nur eine rein subjektive Wahrnehmung desjenigen sein, der die

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format:	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.		Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
		Maßnahmenwertes für Legionellen" des Umweltbundesamts zu erstellen und	Gefährdungsanalyse durchführt und ist daher nicht reproduzierbar oder zu belegen.
	§ 51 Abs. 1 (vor Abs. 2 – neu)	Die Untersuchung zur Klärung der Ursachen und das Gutachten zur Gefährdungsanalyse soll von einem qualifizierten Sachverständigen durchgeführt werden.	Die Anforderung in der derzeitigen Fassung ist zu allgemein gehalten. Analog zu den Anforderungen der 42. BimSchV sollte diese Bewertung ausschließlich nachweislich qualifizierten Fachleuten vorbehalten sein.
	§ 51 Abs. 2	In dem Gutachten zur Risikoabschätzung Gefährdungsanalyse nach Absatz 1 Nummer 2 sind Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie Ereignisse oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die betroffene Wasserversorgungsanlage führen können, systematisch zu ermitteln. Neben dieser Ermittlung muss die Risikoabschätzung das Gutachten zur Gefährdungsanalyse in einem beschreibenden Teil insbesondere die folgenden Elemente enthalten	w.v., Zum Schutz der Verbraucher ist es zwingend erforderlich etwaige Gefährdungen, die von einer Trinkwasser-Installation ausgehen können, zu bewerten und nicht nur abstrakte Risiken abzuschätzen. Die Abschätzung eines Risikos kann immer nur eine rein subjektive Wahrnehmung desjenigen sein, der die Gefährdungsanalyse durchführt und ist daher nicht reproduzierbar oder zu belegen.
	§ 51 Abs. 3	Der Betreiber hat dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihm ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen und Auf Verlangen des Gesundheitsamts ist diesem unverzüglich das Gutachten zur Gefährdungsanalyse die Risikoabschätzung zu übermitteln.	Die Übersendung des Gutachtens zur Gefährdungsanalyse sollte obligatorisch sein, da das Gesundheitsamt ansonsten wie bisher seinen Überwachungspflichten hinsichtlich der Pflichten des Betreibers nicht oder nur unzureichend nachkommen kann.
	§ 53	Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec. Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 oder § 51 Absatz 1 Nummer 1 eine Überschreitung der Grenzwerte und Indikatorparameter nach §§ 6-8 oder eine	Neben einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen ist es auch sinnvoll eine automatische Meldung anderer Überschreitungen von Grenzwerten und Parametern durch das Labor einzuführen, damit die Gesundheitsämter auch hier ihren Überwachungspflichten nachkommen können und Verbraucher ggf. ausreichend geschützt werden können.

Allage 2					
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags		
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.			
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im			
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:			
		Streichungen durchgestrichen und in rot ,			
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau			
		(alles ohne Änderungsmodus).			
		Überschreitung des in Anlage 3 Teil II festgelegten			
		technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie			
		verpflichtet, die festgestellte Überschreitung			
		unverzüglich dem für die Überwachung der			
		Wasserversorgungsanlage zuständigen			
		Gesundheitsamt anzuzeigen.			
	§ 53 Abs. 4	Zugelassene Untersuchungsstellen, die Untersuchungen nach § 31 durchführen, haben dem Umweltbundesamt jeweils bis zum 1. März folgende Daten zu den im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen nach § 31 zu melden:	Auch für die Auswertung durch das Umweltbundesamt ist es von nicht unerheblicher Bedeutung im Rahmen der Bewertung darüber Informationen zu haben, nach welchen Kriterien und durch wen die Probenahmestellen ausgewählt wurden und ob die Auswahl überhaupt repräsentativ war.		
		2. Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die von der Deutschen Akkreditierungsstelle erteilte Registriernummer der Untersuchungsstelle,	Adswain abemaupt reprasentativ war.		
		3. Anzahl der untersuchten Trinkwasser- Installationen Trinkwasserinstallationen ,			
		4. Anzahl der untersuchten Trinkwasserinstallationen Trinkwasser-Installationen, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in mindestens einer Probe überschritten wurde,			
		5. Anzahl der insgesamt auf den Parameter Legionella spec. untersuchten Proben,			
		6. Dokumentation über die Festlegung der Probenahmestellen			

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V Kommentar-Nr.	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus). Anzahl der Proben, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. überschritten wurde.	Begründung des Änderungsvorschlags
	§ 54 Abs. 2	 Die folgenden Wasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt zu überwachen: zentrale Wasserversorgungsanlagen, dezentrale Wasserversorgungsanlagen, Eigenwasserversorgungsanlagen, mobile Wasserversorgungsanlagen, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, Wasserverteilungsanlagen, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt oder eine Einrichtung nach § 23 IfSG beinhaltet und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen. 	Die Wasserversorgung eines Krankenhauses kann unmittelbar oder mittelbar Ursache für nosokomiale Infektionen, Lebensmittelinfektionen oder - intoxikationen sein. Die große Zahl von Wasserentnahmestellen und zusätzlichen Installationen, z.B. Ionenaustauscher, Dosieranlagen, Enthärtungsanlagen (mit unterschiedlichen Besiedlungsmöglichkeiten) in medizinischen Versorgungsbereichen macht die Vielfältigkeit hygienischer Probleme im Zusammenhang mit Wasserversorgungssystemen verständlich. Somit ist einer Kontrolle der zur Verfügung stehenden Wasserqualitäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
	§ 64	Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Hausinstallationen Trinkwasserinstallationen	einheitliche Verwendung der Begriffe
	§ 64 Abs. 1	Ist die Nichteinhaltung oder die Nichterfüllung der in den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Para-meter sowie Indikatorparameter auf die Trinkwasser-Installation	s. Pkt. 1, einheitliche Verwendung der Begriffe

	Ariage 2				
Stellung	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	Begründung des Änderungsvorschlags		
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.			
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im			
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:			
		Streichungen durchgestrichen und in rot ,			
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau			
		(alles ohne Änderungsmodus).			
		oder deren unzulängliche Instandhaltung			
		zurückzuführen, so kann das Gesundheitsamt			
		anordnen, dass der Betreiber der			
		Wasserversorgungsanlage die betroffenen			
		Verbraucher über Folgendes zu informieren und zu			
		beraten hat:			
	§ 64 Abs. 2	Bei Trinkwasser-Installationen	W.V.		
		Trinkwasserinstallationen in			
		Wasserverteilungsanlagen, die zumindest auch im			
		Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden			
		oder Einrichtungen nach § 23 lfSG beinhalten,			
		muss das Gesundheitsamt die Maßnahmen nach			
		Absatz 1 anordnen.			
	§ 64 Abs. 3	Den Betreiber der Hausinstallation	einheitliche Begriffsverwendung		
		Wasserversorgungsanlage, in der sich die			
		Trinkwasser-Installation Trinkwasserinstallation			
		befindet, auf die sich die Anordnungen des			
		Gesundheitsamts nach den Absätzen 1 und 2			
		beziehen,			
		hat das Gesundheitsamt über mögliche Maßnahmen zu beraten, die darauf zielen,			
		 a) die aus der Nichteinhaltung von Grenz- und Höchstwerten oder aus der Nichterfüllung von Anforderungen möglicherweise resultierenden Gefahren zu beseitigen oder zu verringern und 			
		b) die betroffenen Verbraucher im Sinne des Absatzes 1 zu beraten;			

Ctolluna.	Eundotollo	Andorungovoroshlas	,go <u>-</u>	Pogrijndung dag Änderungsverschlage
Stellung	Fundstelle	Änderungsvorschlag		Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernder		
Verband:	ändernden Passage des		erungsvorschläge möglichst	ım
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:		
		Streichungen durchge	strichen und in rot ,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und		
		(alles ohne Änderungs		
			eitsamt, ungeachtet der Pflic	ht
				ach
		Gutachtens zur Gefä	hrdungsanalyse eine	
		Risikoabschätzung de	r Trinkwasser-Installation	
		Trinkwasserinstallation	n durch <mark>zu</mark> führen zu lassen .	
	§ 72 Nr. 35	entgegen § 51 Absatz	1 Satz 1 Nummer 2 eine	einheitliche Begriffsverwendung
		Risikoabschätzung eir	n Gutachten zur	
		Gefährdungsanalyse	nicht oder nicht rechtzeitig	
		erstellt,	_	
	§ 72 Nr. 38	entgegen § 51 Absatz 3 Satz 2 -eine		W.V.
		Risikoabschätzung eir	n Gutachten zur	
		Gefährdungsanalyse	dem Gesundheitsamt nicht	
		unverzüglich übermitte	elt,	
	Anlage 1 Teil III (neu)		Tail III	Aufnahme von Pseudomonas aeruginosa in die
			i eii iii	Trinkwasserverordnung als mikrobieller Parameter in
		Anforderung	en an Trinkwasser in	Trinkwasser-Installationen.
		Hausinstallationen, die hygiene-relevanten		Pseudomonas aeruginosa stellt als opportunistischer
		Einrichtungen nach § 23 lfSG beinhalten.		
		Elificitungen nach § 25 n36 beimaten.		trinkwasserassoziierte Infektionen in hygiene-
				relevanten Einrichtungen dar.
		Parameter	Grenzwert*	In den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA-
		Decodes	0/400	Empfehlung) wird auf eine Untersuchung des
			0/100 mi	Trinkwassers in öffentlich genutzten
		aerugiiiosa		Trinkwasseranlagen mit einem erhöhten
		* Die festgelegten Werte berücksichtigen die		Gefahrenpotential für deren Nutzer mehrmals
		Messunsicherheiten der Untersuchungs- und		•
		Probenahmeverfahren.	_	
	§ 72 Nr. 38	zur Erstellung eines G Gefährdungsanalyse § 51 Absatz 1 Numme Gutachtens zur Gefä Risikoabschätzung de Trinkwasserinstallation entgegen § 51 Absatz Risikoabschätzung eir Gefährdungsanalyse erstellt, entgegen § 51 Absatz Risikoabschätzung eir Gefährdungsanalyse unverzüglich übermitte Anforderung Hausinstallatione Einrichtungen n Parameter Pseudomonas aeruginosa * Die festgelegten Wert Messunsicherheiten dei	einer Risikoabschätzung na er 2, dazu auffordern, eine hrdungsanalyse eine r Trinkwasser-Installation durchzuführen zu lassen. 1 Satz 1 Nummer 2 eine n Gutachten zur nicht oder nicht rechtzeitig 3 Satz 2-eine n Gutachten zur dem Gesundheitsamt nicht elt, Teil III gen an Trinkwasser in en, die hygiene-relevante ach § 23 IfSG beinhalten Grenzwert* 0/100 ml e berücksichtigen die	einheitliche Begriffsverwendung W.v. Aufnahme von Pseudomonas aeruginosa in die Trinkwasserverordnung als mikrobieller Parameter in Trinkwasser-Installationen. Pseudomonas aeruginosa stellt als opportunistische Krankheitserreger ein hohes Gefahrenpotential für trinkwasserassoziierte Infektionen in hygienerelevanten Einrichtungen dar. In den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UB Empfehlung) wird auf eine Untersuchung des Trinkwassers in öffentlich genutzten Trinkwasseranlagen mit einem erhöhten

Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender	Bitte hier die Fundstelle der zu	Text der zu ändernden Passage.	
Verband:	ändernden Passage des	Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im	
DVQST e.V	Entwurfs eintragen.	folgenden Format:	
		Streichungen durchgestrichen und in rot,	
Kommentar-Nr.		Ergänzungen fett und in blau	
		(alles ohne Änderungsmodus).	
			Hierbei sind in der UBA-Empfehlung (2017) u.a. folgende hygiene-relevanten Einrichtungen in Anlehnung an §§ 23, 33 IfSG und §36 IfSG benannt: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen Sonstige Medizinische Einrichtungen Kindertagesstätten.